

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Gothaer ErgänzungsVorsorge ReFlex

Teil A: Leistungsbeschreibung

§ 1 Vertragstyp

Sie haben zur ergänzenden Altersvorsorge eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung abgeschlossen. Die von Ihnen gewählten Fonds, in denen wir für Sie anlegen, sind im Versicherungsschein angegeben.

§ 2 Chancen und Risiken

- (1) Ihre Versicherung bietet Ihnen neben einer garantierten Mindestrente die Beteiligung an der Wertentwicklung verschiedener Fonds.
- (2) Zur Sicherstellung Ihrer garantierten Mindestrente investieren wir einen Teil Ihrer Beiträge konventionell (nachfolgend konventionelles Guthaben). Das konventionelle Guthaben zeichnet sich durch eine Garantieverzinsung aus. Der verbleibende Teil wird in den von Ihnen gewählten Garantiefonds sowie in weitere von Ihnen gewählte Fonds (nachfolgend freie Anlage), sofern Sie dies vereinbart haben, investiert. Die Investition erfolgt dabei zum Rücknahmekurs, d.h. wir erheben keinen Ausgabeaufschlag.
- (3) Das vorhandene Vertragsguthaben, bestehend aus Fondsvermögen sowie konventionellem Guthaben, wird monatlich zwischen der konventionellen Anlage und den Fonds neu aufgeteilt, so dass Sie an der Wertentwicklung der Fonds unter gleichzeitiger Sicherstellung der garantierten Mindestrente partizipieren können.
- (4) Die Kursentwicklung der Fondsanteile ist nicht vorauszusehen. Deshalb ist auch die Höhe unserer Leistung unsicher. Zu Ihrem Garantietermine garantieren wir Ihnen jedoch eine Mindestrente. Selbstverständlich haben Sie darüber hinaus die Chance, bei Kurssteigerungen der Fondsanteile einen Wertzuwachs zu erzielen, andererseits tragen Sie aber auch das Risiko von Kursrückgängen. Haben sich die Fonds günstig entwickelt, so investieren wir entsprechend einen größeren Teil Ihres Vertragsguthabens in die Fonds als bei einer ungünstigen Fondsentwicklung.

§ 3 Unsere Leistungen im Überblick

- Rente
- Kapital und Rente zum Rentenbeginn
- Leistung im Todesfall

§ 4 Unsere Leistungen im Einzelnen

I. Rente

- (1) Zum Rentenbeginn veräußern wir Ihre Fondsanteile. Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang. Das Vertragsguthaben, das zum Rentenbeginn mindestens die gesamten auf den Vertrag entfallenden Einzahlungen umfasst, wandeln wir dann in eine Rentenleistung um und zahlen von nun an eine garantierte unabhängig vom Geschlecht errechnete lebenslange monatliche Rente in Euro in gleich bleibender Höhe bis zum Tod der versicherten Person. Die Rentenleistung ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt.
- (2) Ab dem Garantietermine garantieren wir Ihnen eine Mindestrente in Euro. Den vereinbarten Garantietermine und die Höhe der garantierten Mindestrente zum Garantietermine sowie weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Die Höhe der garantierten Mindestrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn wie vereinbart zu zahlenden Beiträgen. Sie erhöht sich durch etwaige gesetzliche Zulagen und durch zusätzliche Beitragszahlungen. Für die Ermittlung der garantierten Mindestrente verwenden wir als Rechnungsgrundlagen einen garantierten Rechnungszins von 2,25 % sowie eine Sterbetafel für Rentenversicherungen auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R. Die genannten

Rechnungsgrundlagen verwenden wir für die Ermittlung der garantierten Mindestrente auch bei einem Rentenbeginn vor und nach dem Garantetermin.

- (3) Außerdem garantieren wir Ihnen einen Mindestrentenfaktor je 10.000 EUR Vertragsguthaben. Den Mindestrentenfaktor sowie weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
Für die Ermittlung des Mindestrentenfaktors je 10.000 EUR Vertragsguthaben verwenden wir Rechnungsgrundlagen, die einem Rechnungszins von 1,75 % sowie 85 % der Sterblichkeiten einer Sterbetafel für Rentenversicherungen, die auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R basiert, entsprechen. Die genannten Rechnungsgrundlagen verwenden wir für die Ermittlung des Mindestrentenfaktors auch bei einem Rentenbeginn vor und nach dem Garantetermin.
- (4) Unterschreitet die monatliche Rente bei Rentenbeginn die Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 Einkommensteuergesetz, so haben wir das Recht, eine einmalige Auszahlung in Höhe des für diese Rente zur Verfügung stehenden Betrags zur Abfindung der Rente zu leisten. Mit der Auszahlung endet der Vertrag. Über den jeweils erreichten Stand des Vertragsguthabens informieren wir Sie in unserer Jährlichen Mitteilung.

Rentenbeginn

- (5) Den vereinbarten Garantetermin und den spätesten Rentenbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.
- (6) Sie können Ihren Rentenbeginn innerhalb des Zeitraums zwischen dem Garantetermin und dem spätesten Rentenbeginn jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen frei wählen. Falls Sie uns nicht mindestens zwei Wochen vor dem Garantetermin schriftlich über den gewünschten Rentenbeginn zum Garantetermin informieren, werden wir Ihren Rentenbeginn abweichend vom Garantetermin hinausschieben.
- (7) Darüber hinaus kann die Rentenzahlung vor dem Garantetermin beginnen, falls das Vertragsguthaben zum Zeitpunkt des Rentenbeginns mindestens die gesamten auf den Vertrag entfallenen Einzahlungen umfasst. Wir beginnen mit der Rentenzahlung frühestens am Ersten des Monats nach Ihrem 60. Geburtstag.
- (8) Sie können den spätesten Rentenbeginn außerdem um fünf Jahre hinausschieben. Bitte informieren Sie uns darüber mindestens zwei Wochen vor dem spätesten Rentenbeginn schriftlich. Innerhalb dieser fünf Jahre können Sie jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zu jedem Ersten des Monats Ihren Rentenbeginn beantragen.

II. Kapital und Rente zum Rentenbeginn

- (1) Zum Rentenbeginn erhalten Sie auf Antrag anstelle eines Teils der Rente auch eine einmalige Kapitalzahlung, wenn der Antrag auf Kapitalzahlung uns spätestens drei Monate vor Rentenbeginn zugegangen ist.
- (2) Möglich ist eine Auszahlung bis zu 30 % des bei Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals. Die Altersrente verringert sich dadurch entsprechend.

III. Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn

- (1) Bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn endet Ihr Vertrag und wir leisten das vorhandene Vertragsguthaben, mindestens jedoch das im Versicherungsschein angegebene garantierte Vertragsguthaben.
- (2) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
- (3) Es kann eine der folgenden Optionen gewählt werden:
- Die Leistung im Todesfall wird für eine Hinterbliebenenversicherung für den Ehegatten verwendet. Aus dieser wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente für den Ehegatten gezahlt.
 - Die Leistung im Todesfall wird auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvor-

- sorgevertrag übertragen.
- Die Leistung im Todesfall wird für eine Waisenrentenversicherung verwendet. Aus dieser wird eine Hinterbliebenenrente für Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Todesfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, gezahlt. In diesem Fall muss die Rentenzahlung für das Kind mit Vollendung des 18. Lebensjahres enden.

Bei Ausübung einer dieser Optionen entfällt die Rückzahlungsverpflichtung an die zuständige staatliche Stelle. Über die Einzelheiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.

- (4) Den Bewertungsstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang.

nach Rentenbeginn

- (5) Bei Tod nach Rentenbeginn endet sowohl die Rentenzahlung als auch der Vertrag.
- (6) Bei vereinbarter Rentengarantiezeit leisten wir bei Tod innerhalb dieser Zeit die bis zum Ende der Rentengarantiezeit verbleibenden Renten in einem Betrag.
- (7) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, die auf das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen entfallenden gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
- (8) Es kann eine der folgenden Optionen gewählt werden:
- Die Leistung im Todesfall wird für eine Hinterbliebenenversicherung für den Ehegatten verwendet. Aus dieser wird eine lebenslange Hinterbliebenenrente für den Ehegatten gezahlt.
 - Die Leistung im Todesfall wird auf einen auf den Namen des Ehegatten lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen.
 - Die Leistung im Todesfall wird für eine Waisenrentenversicherung verwendet. Aus dieser wird eine Hinterbliebenenrente für Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt des Todesfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG zugestanden hätte, gezahlt. In diesem Fall muss die Rentenzahlung für das Kind mit Vollendung des 18. Lebensjahres enden.

Bei Ausübung einer dieser Optionen entfällt die Rückzahlungsverpflichtung an die zuständige staatliche Stelle. Über die Einzelheiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.

- (9) Die vereinbarte Rentengarantiezeit entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

§ 5 Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

I. Überschussermittlung

- (1) Die Überschüsse werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist bei unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.
- (2) Der ermittelte Überschuss wird, soweit er den Verträgen nicht bereits direkt gutgeschrieben wird, in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf die RfB in Ausnahmefällen gemäß § 56a VAG zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung herangezogen werden.
- (3) Die Höhe der mindestens der RfB zuzuführenden Mittel richtet sich nach Maßgabe des § 81c VAG und der dazu erlassenen Rechtsverordnung (Verordnung über die Mindestbeitagsrückerstattung in der Lebensversicherung, Mindestzuführungsverordnung). Demnach erhalten die Versicherungsnehmer

mer von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Außerdem werden die Versicherungsnehmer nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich zu mindestens 75 % am Risikoergebnis und zu mindestens 50 % am übrigen Ergebnis (einschließlich Kostenergebnis) beteiligt.

- (4) Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit sowie von der Entwicklung der Kosten ab. Prognosen über die weitere Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich. Wir können daher keine Aussage darüber machen, in welcher Höhe Überschüsse in Zukunft anfallen werden. Die Höhe der Überschüsse kann also nicht garantiert werden.
- (5) Verschiedene Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Deshalb haben wir gleichartige Versicherungen in Gruppen zusammengefasst. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Bestandsgruppen erfolgt nach dem Umfang, in dem diese zu seiner Entstehung beigetragen haben.
- (6) Ihre Versicherung gehört vor Rentenbeginn zur Bestandsgruppe "Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, nach dem AltZertG" und nach Rentenbeginn zur Bestandsgruppe "Kapitalbildende Lebensversicherung mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach dem AltZertG".

II. Zuteilung von Überschüssen

- (1) Die für jedes Kalenderjahr vorzunehmenden Festlegungen zur Höhe der einzelvertraglich zuzuweisenden Überschüsse erfolgen auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch unseren Vorstand und werden entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).
- (2) Die jährlich auszuschüttenden Mittel werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen.

III. Zuteilung von Überschüssen vor Rentenbeginn

- (1) Vor Rentenbeginn kommt Ihnen ein Teil der Überschüsse sofort zu Gute, so dass Sie frühzeitiger und in größerem Umfang von einer positiven Fondsentwicklung profitieren. Denn durch die Sofortüberschüsse finanzieren wir die sonstigen Kosten (Kostenanteil) nur entsprechend unserem tatsächlichen Bedarf. Der tatsächliche Bedarf kann innerhalb von bestimmten Höchstgrenzen von Kalenderjahr zu Kalenderjahr schwanken. Über eine Änderung werden wir Sie in der Jährlichen Mitteilung informieren. Die Höchstgrenzen für die Kosten entnehmen Sie bitte Ihren Versicherungsunterlagen. Der andere Teil der Überschüsse (Ertragsanteil), in Prozent des konventionellen Guthabens des Vormonats, wird zu Beginn jedes Monats zugewiesen und Ihrem Vertragsguthaben zugeführt.
- (2) Darüber hinaus erhält Ihr Vertrag zum Rentenbeginn einen Schlussüberschussanteil, dessen Höhe von der Laufzeit Ihres Vertrages, der Entwicklung Ihres Fondsvermögens, des Kapitalmarktes und insbesondere davon abhängt, in welcher Höhe die Schlussüberschussanteilsätze zum Zeitpunkt der Zuteilung festgelegt sind. Aus dem Schlussüberschussanteil wird eine zusätzliche Rente bzw. Kapitalzahlung gebildet.
Die zusätzliche Rente ergibt sich aus zu Rentenbeginn aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden zu Rentenbeginn unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Wir garantieren Ihnen jedoch einen Mindestrentenfaktor je 10.000 EUR Schlussüberschussanteil (vgl. § 4 Abschnitt I Abs. 3).
Die zusätzliche Rente wird zusammen mit der zu Altersrentenbeginn garantierten Rente fällig und ist ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

Bei Tod vor Rentenbeginn wird kein Schlussüberschussanteil fällig.

IV. Zuteilung von Überschüssen nach Rentenbeginn

- (1) Nach Rentenbeginn erfolgt die Zuteilung der Überschüsse für Ihren Vertrag jährlich, erstmals bei Rentenbeginn und dann zu Beginn eines jeden Rentenbezugsjahres. Die Überschüsse bestehen aus einem Ertragsanteil in Prozent des maßgeblichen Deckungskapitals und einem Rentenanteil in Prozent der Jahresrente.
- (2) Die Überschüsse werden zur Bildung einer zusätzlichen Rente (Bonusrente) verwendet.

Die Höhe der Bonusrente ergibt sich jeweils aus zum Zuteilungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen, welche insbesondere die Entwicklung der Lebenserwartung und die Rendite der Kapitalanlagen berücksichtigen. Die Rechnungsgrundlagen werden jeweils zum Zuteilungszeitpunkt unter Beachtung dann aktueller aufsichtsrechtlicher und sonstiger Bestimmungen für eine Prämienkalkulation festgelegt. Die Bonusrente wird zusätzlich zur garantierten Rente gezahlt. Dies führt insgesamt zu einer steigenden oder gleich bleibenden Rente. Die Bonusrente ist nach Zuteilung ebenfalls garantiert und überschussberechtig.

V. Beteiligung an Bewertungsreserven

- (1) Sie haben nach § 153 VVG einen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven.
- (2) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz unseres Jahresabschlusses ausgewiesen sind. Bewertungsreserven verändern sich im Zeitverlauf. Ihre wertmäßige Bestimmung erfolgt insofern zu Bewertungsstichtagen.
- (3) Während der Ansparphase, d. h. vor Beginn der Rentenzahlung, werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren für die einzelnen überschussberechtigten Verträge die jeweiligen Anteile für eine Beteiligung an Bewertungsreserven einmal im Kalenderjahr ermittelt. Bei Beendigung der Ansparphase durch Tod, Kündigung oder Erleben des Rentenbeginns wird dann der für diesen Zeitpunkt unter Zugrundelegung des festgelegten Bewertungsstichtages ermittelte Betrag zur Hälfte zugeteilt. Informationen bzw. Festlegungen zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration. Mindestens wird ein in der Überschussdeklaration für das Kalenderjahr der Zuteilung bestimmter Betrag geleistet (Mindestbeteiligung). Dieser Mindestbetrag wird insofern auf den Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven angerechnet.
- (4) Auch während des Rentenbezuges beteiligen wir Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig an den Bewertungsreserven. Entsprechende einzelvertragliche Zuweisungen erfolgen im Wege der jährlichen Überschusszuteilung. Die im Rahmen der Überschussdeklaration vorzunehmende Festlegung der Überschussanteilsätze für Verträge im Rentenbezug berücksichtigt insoweit insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation. Einzelheiten zum Verfahren enthält die Überschussdeklaration.
- (5) Sowohl bei Übergang in den Rentenbezug als auch während des Rentenbezuges wird aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche Rente gebildet. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für eine Zusatzrente aus dem Schlussüberschussanteil bzw. wie für eine Bonusrente.
- (6) Bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven bleiben aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung unberührt.

VI. Mitteilung über den Stand der Überschussbeteiligung

In unserer Jährlichen Mitteilung werden wir über den Stand der Überschussbeteiligung des Vertrages informieren.

§ 6 Ihre Fondsauswahl

I. Fondsanlage

- (1) Vor Rentenbeginn verwenden wir einen Teil Ihrer Beiträge für die Finanzierung der garantierten Mindestrente und investieren diesen in das konventionelle Guthaben und in den von Ihnen gewählten und im Versicherungsschein bezeichneten Garantiefonds (vgl. § 2 Abs. 2 und 3). Die Beitragsteile, die nicht für die Finanzierung der garantierten Mindestrente und für Kosten verbraucht werden, investieren wir in den von Ihnen gewählten Garantiefonds sowie - falls Sie dies vereinbart haben - in weitere von Ihnen gewählte und im Versicherungsschein bezeichnete Fonds zum Rücknahmekurs, d.h. wir erheben keinen Ausgabeaufschlag. Für gutgeschriebene gesetzliche Zulagen gilt dies ebenfalls.
- (2) Ihre Fondsanteile werden als Sondervermögen getrennt vom übrigen Vermögen des Versicherers geführt.
- (3) Die in den von Ihnen gewählten Fonds entstehenden Erträge erhöhen entweder den Wert Ihrer Fondsanteile (thesaurierende Fonds) oder werden in zusätzliche Fondsanteile umgewandelt (ausschüttende Fonds).
- (4) Nähere Informationen zur Fondsanlage entnehmen Sie bitte Ihren Investmentinformationen.

II. Fondswechsel

- (1) Für die Fonds der freien Anlage - falls Sie eine freie Anlage bei Vertragsbeginn vereinbart haben - können Sie jederzeit mit sofortiger Wirkung oder zu einem zukünftigen Zeitpunkt einen kostenlosen Fondswechsel in Form eines Shift, Switch oder Shift & Switch schriftlich beantragen. Die Anzahl der möglichen Fondswechsel ist nicht begrenzt.
- Shift: Ihr bisheriges Fondsvermögen wird in Fondsanteile eines oder mehrerer anderer in diesem Vertrag wählbaren Fonds umgeschichtet. Die künftige Anlage erfolgt jedoch weiterhin in die bisher gewählten Fonds.
 - Switch: Sie veranlassen, dass lediglich Ihre künftige Anlage in einen oder mehrere andere in diesem Vertrag wählbaren Fonds erfolgt. Ihr bisheriges Fondsvermögen ist von dieser Änderung nicht betroffen.
 - Shift & Switch: Hierbei werden Shift und Switch gleichzeitig durchgeführt.

Den Bewertungstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang.

Bitte beachten Sie, dass zur Sicherstellung der Garantie monatlich Neuaufteilungen des Vertragsguthabens gem. § 2 durchgeführt werden.

- (2) Für den Garantiefonds können Sie mit Wirkung zum nächsten Sicherungstermin des Garantiefonds jederzeit einen kostenlosen Fondswechsel in Form eines Shift & Switch gemäß der Beschreibung in Absatz 1 (gleichzeitiger Shift und Switch) schriftlich beantragen. Die Anzahl der möglichen Fondswechsel ist nicht begrenzt. Den Bewertungstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang. Über weitere Details und die Sicherungstermine des Garantiefonds informieren wir Sie gerne.
- (3) Bitte beachten Sie auch Besonderheiten gem. Abschnitt III Absatz 4.

III. Besonderheiten bezüglich des Fondsinvestments

Die im Rahmen Ihrer Fondsgebundenen Versicherung besparten Fonds werden von externen Kapitalanlagegesellschaften geführt und verwaltet. Wir können daher nicht beeinflussen, inwiefern diese Fonds über die gesamte Vertragslaufzeit bestehen bleiben, ihre Anlagestrategie beibehalten oder Ver- und Ankäufe zugelassen sind.

Wir behalten uns daher gewisse Handlungsoptionen vor, die im Folgenden dargestellt sind.

- (1) Wir können einen von Ihnen besparten Fonds aus dem Angebot streichen, wenn hinsichtlich des Fonds erhebliche Änderungen eingetreten sind, die wir nicht beeinflussen können. Solche erheblichen Änderungen können sein: Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder stellt den Vertrieb ein oder verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich, oder die Fondspersone untersteht dem Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich, oder der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen. Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und der Streichung zustimmen. In diesem Fall werden wir Ihnen einen kostenlosen Fondswechsel vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen.
- (2) Die jeweils aktuell zur Verfügung stehende Fondsauswahl für Shift, Switch oder Shift & Switch können wir während der gesamten Vertragslaufzeit ändern oder erweitern. Von Ihnen besparte Fonds sind von einer solchen Änderung nicht betroffen. Die jeweils aktuelle Fondsauswahl können Sie jederzeit bei uns erfragen.
- (3) Wird einer der von Ihnen gewählten Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft z.B. geschlossen, aufgelöst oder wird der Ankauf von Anteilen eingestellt, so werden wir Sie informieren und Ihnen ebenfalls einen kostenlosen Fondswechsel in einen Fonds entsprechend dem bisherigen Anlageprofil vorschlagen. Wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unseres Vorschlags etwas anderes beantragen, werden wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durchführen. Selbstverständlich haben Sie auch nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit, einen kostenlosen Fondswechsel gemäß Abschnitt II durchzuführen.
- (4) Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Fondsanteilen aus von uns nicht zu vertretenen Gründen eingestellt, behalten wir uns das Recht vor, die fällig werdende Leistung bzw. den Rückkaufswert zunächst nur aus dem Geldwert der Anteile der davon nicht betroffenen Fonds und des konventionellen Guthabens zu ermitteln, sofern wir nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu einer Leistung verpflichtet sind. Wird die Rücknahme von Anteilen durch die Kapitalanlagegesell-

schaft wieder aufgenommen, so werden wir unter Wahrung der Interessen aller unserer Versicherungsnehmer die verbleibenden Fondsanteile unverzüglich veräußern und die daraus entstehende zusätzliche Leistung bzw. den zusätzlichen Rückkaufswert nach allgemein anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik ermitteln. Die im Anhang angegebenen Bewertungsstichtage verlieren in solch einem Fall ihre Gültigkeit. Während der Zeit, in der die Rücknahme von Fondsanteilen nicht möglich ist, sind wir berechtigt, Fondswechsel gemäß Abschnitt II zu verweigern und das Ablaufmanagement gemäß § 7 auszusetzen.

§ 7 Ablaufcheck - Ablaufmanagement

- (1) Beträgt die Laufzeit Ihres Vertrages bis zum Garantetermin mindestens zehn Jahre, werden wir sechs Jahre vor dem Garantetermin automatisch ein Schreiben an Sie versenden, in dem wir Sie an die Möglichkeiten zur Absicherung Ihres Fondsvermögens der freien Anlage erinnern (Ablaufcheck).
- (2) Es stehen Ihnen grundsätzlich folgende Möglichkeiten für die freie Anlage zur Verfügung:
 - Nutzung der kostenlosen Fondswechsel zur Umschichtung Ihres Fondsvermögens der freien Anlage in risikoärmere Anlagen
 - Automatisches Ablaufmanagement

Automatisches Ablaufmanagement

- (3) Vor Rentenbeginn können Sie das automatische Ablaufmanagement zur Minderung von Kursverlustrisiken der freien Anlage in Anspruch nehmen.
- (4) Durch Ihre schriftliche Mitteilung nach Erhalt unseres Schreibens wird das für Sie kostenlose Ablaufmanagement aktiviert. Es beginnt fünf Jahre vor dem Garantetermin. Dabei werden wir in Ihrem Auftrag in regelmäßigen Abständen jeweils Teile Ihres angesparten Fondsvermögens der freien Anlage in risikoärmere Anlagen umschichten. Das Ablaufmanagement erfolgt mechanisch, d.h. unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.
- (5) Haben Sie das Ablaufmanagement aktiviert, können Sie dieses jederzeit deaktivieren. Informieren Sie uns bitte zwei Wochen im Voraus schriftlich. Eine erneute Aktivierung ist gegen eine Gebühr möglich.
- (6) Aktivieren Sie das automatische Ablaufmanagement nicht, werden wir Sie erneut fünf Jahre vor dem Garantetermin und anschließend jährlich über die Möglichkeit des automatischen Ablaufmanagements sowie der Nutzung der kostenlosen Fondswechsel zur Umschichtung Ihres Fondsvermögens der freien Anlage in risikoärmere Anlagen informieren. Sie können dann zu jedem Monatsersten das automatische Ablaufmanagement aktivieren.

§ 8 Gesetzliche Zulagen

- (1) Für jedes Kalenderjahr können Sie einen Antrag auf gesetzliche Zulagen stellen. Den dafür erforderlichen amtlichen Vordruck erhalten Sie von uns. Wir leiten den uns zurückgegebenen Antrag an die zuständige staatliche Stelle weiter. Diese wird die gesetzliche Zulage ermitteln und zu Gunsten Ihres Vertrages überweisen. Ihr Antrag auf Zulage muss spätestens zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres bei uns eingehen.
- (2) Alternativ können Sie uns durch einen Dauerzulagenantrag dazu ermächtigen, jährlich die Zulagen für Sie zu beantragen. Wir übernehmen dann die Kommunikation mit der zuständigen staatlichen Stelle.
- (3) Die gesetzlichen Zulagen werden Ihrem Vertrag unverzüglich nach Eingang der Zahlung durch die staatliche Stelle gutgeschrieben.
- (4) Die gesetzliche Zulage erhöht die garantierte Mindestrente. Die Erhöhung können Sie unserer Jährlichen Mitteilung entnehmen.
Für die Ermittlung der garantierten Mindestrente aus gesetzlichen Zulagen verwenden wir als Rechnungsgrundlagen einen garantierten Rechnungszins von 2,25 % sowie eine Sterbetafel für Rentenversicherungen auf Basis der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. veröffentlichten Tafel DAV 2004R.
- (5) Bitte beachten Sie, dass im Fall der Verlagerung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staaten, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen an die zuständige staatliche Stelle zurückzuzahlen sind, wenn die Zulageberechtigung endet oder die Auszahlungsphase begonnen hat. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte §

§ 9

Abschluss- und Vertriebskosten

- (1) Mit dem Abschluss Ihres Vertrages und mit Beitragserhöhungen sowie mit Zuzahlungen und mit der Gutschrift von gesetzlichen Zulagen während der Vertragslaufzeit sind Kosten verbunden. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten sind bereits pauschal bei der Tarifikalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Ein Teil der Abschluss- und Vertriebskosten wird bei der Beitragsberechnung in Prozent der wie vereinbart zu zahlenden Beiträge (Beitragssumme) in Ansatz gebracht und über einen Zeitraum von mindestens 60 Monaten längstens aber bis zum Rentenbeginn in gleichmäßigen Beträgen getilgt.
- (3) Die restlichen bei der Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten werden in Prozent von den Altersvorsorgebeiträgen abgezogen.
- (4) Von Zuzahlungen und gesetzlichen Zulagen werden die bei der Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten in Prozent abgezogen.
- (5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangsphase Ihres Vertrages zunächst nur ein geringes Vertragsguthaben und damit geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden sind. Wir raten Ihnen daher von einer Kündigung oder Beitragsfreistellung ab, weil diese für Sie mit finanziellen Nachteilen verbunden sind (vgl. §§ 10 und 11). Sprechen Sie vorher bitte mit uns.

§ 10

Rückkaufswert - Kündigung

- (1) Vor Rentenbeginn können Sie den Vertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten kündigen.
- (2) In diesem Fall erstatten wir Ihnen den Rückkaufswert gem. § 169 Versicherungsvertragsgesetz. Dieser setzt sich aus dem Zeitwert des Fondsvermögens und dem Wert des konventionellem Guthabens zusammen. Für laufende Beiträge erstatten wir jedoch mindestens den Zeitwert, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt.
- (3) Von dem in Absatz 2 ermittelten Wert erfolgt ein Abzug. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen. Nähere Informationen zur Höhe des vorgesehenen Abzugs können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

Bei der Festlegung des Abzugs wurden folgende Umstände berücksichtigt:

- a. Bei einer Kündigung entstehen höhere Bearbeitungsaufwendungen als bei einem regulären Vertragsablauf.
- b. Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringen Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird im Rahmen eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Versicherungsgemeinschaft hierdurch kein Nachteil entsteht.
- c. Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss Ihres Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss Ihr Vertrag seinerseits Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und werden deshalb im Rahmen des Abzugs in Abhängigkeit von der Laufzeit Ihres Vertrages ausgeglichen. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

- (4) Wir sind berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Betrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet (§ 169

Abs. 6 Versicherungsvertragsgesetz).

- (5) Eine Erstattung der von Ihnen eingezahlten Beiträge können Sie bei einer Kündigung nicht verlangen.
- (6) Da die Kursentwicklung der Fondsanteile nicht vorauszusehen ist, können wir Ihnen die Höhe des Rückkaufswerts über den garantierten Rückkaufswert hinaus nicht garantieren. Den Bewertungstichtag für Ihre Fondsanteile entnehmen Sie bitte dem Anhang.
- (7) Allerdings sind wir gesetzlich verpflichtet, alle gesetzlichen Zulagen und etwaige steuerliche Förderungen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Soweit die Versicherungsleistung zur Rückzahlung nicht ausreicht, erhalten Sie einen Rückforderungsbescheid von der zuständigen staatlichen Stelle.
- (8) Eine Kündigung ist für Sie mit finanziellen Nachteilen verbunden. In der Anfangsphase Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9 Abs. 2) zunächst nur ein geringes Vertragsguthaben und damit auch ein geringer Rückkaufswert vorhanden. Auch in den Folgejahren erreicht der Rückkaufswert nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer garantierten Leistung bei Kündigung können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.

§ 11 Beitragsänderung - Ruhen Ihres Vertrages

- (1) Sie können die mit uns vereinbarte Beitragshöhe jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Monatsersten ändern. Insbesondere können Sie die Beitragszahlung auch einstellen. In diesem Fall wandeln wir Ihren Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter garantierter Mindestrente um. Nähere Informationen zur Höhe Ihrer garantierten beitragsfreien Mindestrente können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.
- (2) Sie können Ihre Beitragszahlung vor Beginn der Rentenzahlung jederzeit wieder aufnehmen.
- (3) Eine reduzierte oder eingestellte Beitragszahlung ist für Sie mit finanziellen Nachteilen verbunden. Es steht zur Verrentung bei Rentenbeginn ein entsprechend geringeres Vertragsguthaben zur Verfügung und auch die garantierten Leistungen verringern sich entsprechend. In der Anfangsphase des Vertrages sind wegen der Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 9 Abs. 2) zunächst nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden.

§ 12 Vertragswechsel

- (1) Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag bei uns oder einem anderen Anbieter übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein, den Nachweis darüber müssen Sie erbringen. Die Kosten für diesen Vertragswechsel betragen 100 EUR.
- (2) Bitte beachten Sie, dass Sie bei einem solchen Vertragswechsel regelmäßig erhebliche finanzielle Nachteile haben. Wir raten deshalb davon ab. Sprechen Sie vorher mit uns.

§ 13 Kapitalauszahlung für Wohneigentum

- (1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres die teilweise (maximal 75 %) oder vollständige Auszahlung des gebildeten Kapitals zur Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG verlangen. Die Einzelheiten sowie die Voraussetzungen entnehmen Sie bitte § 92a EStG. Über die genauen Möglichkeiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.
- (2) Mit der Auszahlung verringern sich die garantierten Versicherungsleistungen. Über die herabgesetzten Garantieleistungen werden wir Sie informieren.

§ 14 Unsere Jährliche Mitteilung

Wir werden Sie jährlich in einer schriftlichen Mitteilung über den Stand Ihres Vertrages informieren. Dazu gehören mindestens Informationen über

- die Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge
- das bisher gebildete Kapital
- die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten
- die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals
- die erwirtschafteten Erträge.

Wir werden auch darüber schriftlich informieren, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge berücksichtigen.

Teil B: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor Mittag des Tages, der im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn angegeben ist.

§ 2 Erster Beitrag

- (1) Bitte bezahlen Sie Ihren ersten Beitrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins. Sollten wir im Versicherungsschein einen späteren Fälligkeitstermin vereinbart haben, so bezahlen Sie bitte den ersten Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin.
- (2) Wenn Sie diese Zahlungsfristen schuldhaft versäumen, fällt der Versicherungsschutz weg. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (3) Um die Beitragszahlung für Sie zu vereinfachen, empfehlen wir Ihnen am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Dies ist für Sie kostenlos.

§ 3 Folgebeiträge

- (1) Haben Sie Ihren ersten Beitrag gezahlt, so sind die später fälligen Beiträge ebenfalls unverzüglich an den Fälligkeitsterminen zu entrichten. Falls die Zahlung zum Fälligkeitstag bei Ihnen in Vergessenheit gerät, können wir Sie durch eine Mahnung, die bestimmten gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 38 Versicherungsvertragsgesetz), zur Zahlung auffordern. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Bezahlen Sie die rückständigen Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.
- (2) Sofern Ihr Vertrag allein aus gesetzlichen Zulagen finanziert wird, finden § 2 und § 3 Abs. 1 keine Anwendung.
- (3) Wir investieren Ihre Beiträge immer zum ersten Börsentag des Monats, der dem Monat des Beitragseinganges folgt.

§ 4 Zuzahlungen

- (1) Sie haben das Recht, jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beitragszahlungen (Zuzahlungen) auf Ihren Vertrag vorzunehmen. Eine Frist oder eine Mindesthöhe der Zuzahlung müssen Sie nicht beachten.
- (2) Die Zuzahlung erhöht die garantierte Mindestrente. Die Leistungserhöhung können Sie der Jährlichen Mitteilung entnehmen.
- (3) Durch das Zuzahlungsrecht haben Sie beispielsweise eine Ausgleichsmöglichkeit für nicht oder reduziert gezahlte Beiträge während der Dauer einer vorübergehend eingestellten oder reduzierten Beitragszahlung, um Ihre ursprüngliche garantierte Mindestrente wieder zu erreichen.
- (4) Die Summe aller Beitragszahlungen in einem Kalenderjahr darf jedoch ohne unsere gesonderte Zustimmung den in § 10a Abs. 1 EStG genannten Höchstbetrag zum Sonderausgabenabzug nicht übersteigen.
- (5) Für die Ermittlung der zusätzlichen garantierten Mindestrente aus Zuzahlungen verwenden wir die in Teil A: § 4 Abschnitt I Abs. 2 genannten Rechnungsgrundlagen.

§ 5 Gebühren

Für Geschäftsvorfälle, die aus von Ihnen veranlassten Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, erheben wir eine pauschale Gebühr. Die Höhe der Gebühr entspricht den in solchen Fällen im Durchschnitt anfallenden Kosten und wird Ihrem Vertragsguthaben entnommen. Dies gilt beispielsweise bei

- Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein

- schriftlicher Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

§ 6 Leistungsempfänger im Renten- oder Todesfall

- (1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir im Rentenfall an Sie als unseren Vertragspartner, im Todesfall an Ihre Erben.
- (2) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Wir werden allerdings nicht an den Inhaber des Versicherungsscheins leisten, wenn Zweifel an seiner Berechtigung bestehen.

§ 7 Abtretung - Übertragung

Die Abtretung oder Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 8 Nachweise im Leistungsfall

- (1) Bei Rentenbeginn reichen Sie bitte den Versicherungsschein ein.

Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (2) Im Falle Ihres Todes ist uns dieser unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - der Versicherungsschein
 - eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
 - ein geeigneter Erbnachweis (z.B. Erbschein).

Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 9 Mitteilungen - Umzug

- (1) Bitte teilen Sie uns Ihren bevorstehenden Umzug oder Ihre Namensänderung möglichst zwei Wochen vor der Änderung Ihres Wohnsitzes oder Ihres Namens mit.
- (2) Auch alle anderen Mitteilungen, die Ihren Vertrag betreffen, erbitten wir so früh wie möglich, damit wir genügend Zeit haben, uns auf Ihre Wünsche und Bedürfnisse einzustellen. Das betrifft z.B. Anträge auf Änderung Ihres Vertrages oder auch eine Kündigungserklärung.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 10 Vorrangklausel

Die Bedingungen zu Ihrem Vertrag gelten nur dann, soweit sie den Vorschriften des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) und des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung des jeweiligen Gesetzes).

§ 11 Anwendbares Recht - Gerichts- stand - Verjährung

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz (oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung). Eine natürliche Person kann auch Klage bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk sie zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag, die wir gegen Sie gerichtlich durchsetzen wollen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz haben.
- (4) Falls Sie Ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft,

Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

- (5) Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff. Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB drei Jahre.

Anhang

Bewertung der Fondsanteile

- (1) Der Wert Ihrer Fondsanteile (Fondsvermögen) in Euro ergibt sich aus der Anzahl der Fondsanteile je Fonds multipliziert mit seinem Rücknahmekurs am Bewertungsstichtag.
- (2) Als Bewertungsstichtag gilt:
 - **für den ersten Beitrag**
der letzte Börsentag des Vormonats des Beitragsfälligkeitstermins. Sollte es zu einem durch Sie verursachten verzögerten Beitragseingang bei uns kommen, so behalten wir uns das Recht vor, den Beitrag mit dem Rücknahmekurs des letzten Börsentags des Monats des Beitragseingangs in Fondsanteile umzuwandeln.
 - **für sonstige Beiträge, Zuzahlungen und Zulagen**
der letzte Börsentag des Monats des Zahlungseingangs.
 - **für die Neuaufteilung zwischen konventionellem Guthaben und Fondsanlage**
der letzte Börsentag des Vormonats.
 - **bei Rentenbeginn**
der letzte Börsentag des unmittelbar vor dem Rentenbeginn liegenden Monats.
 - **bei Leistung im Todesfall**
der Tag, an dem die schriftliche Meldung des Todesfalls bei uns eingeht. Handelt es sich hierbei nicht um einen Börsentag, so wird der darauf folgende Börsentag als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt.
 - **bei Fondswechsel für den Garantiefonds**
für die Umschichtung des Fondsvermögens gilt als maßgeblicher Bewertungsstichtag der Sicherungstermin des Fonds. Für die künftige Anlage gilt das Bewertungsstichtagsverfahren analog der Beitragszahlung. Benutzen Sie für Ihren Antrag unsere Fax-Nummer 0551/70157199.
 - **bei Fondswechsel für die freie Anlage**
bei einem Shift gilt als maßgeblicher Bewertungsstichtag der Tag, an dem der Shift bis 12.00 Uhr mittags beantragt worden ist. Sollte dies kein Börsentag sein, so wird der auf diesen Tag folgende Börsentag als Bewertungsstichtag zugrunde gelegt. Wird der Shift nach 12.00 Uhr mittags beantragt, gilt als Bewertungsstichtag der darauf folgende Börsentag. Für den Switch gilt das Bewertungsstichtagsverfahren analog der Beitragszahlung. Benutzen Sie für Ihren Antrag unsere Fax-Nummer 0551/70157199.
 - **bei Rückkauf**
der letzte Börsentag des Monats, der dem Wirksamkeitstermin der Kündigung unmittelbar vorangeht.
 - **bei Auszahlung des gebildeten Kapitals für eine Verwendung im Sinne des § 92a EStG**
der letzte Börsentag des Monats, der dem Auszahlungstermin unmittelbar vorangeht.
 - **bei Zuteilung von Überschüssen auf das konventionelle Guthaben**
der letzte Börsentag des Vormonats der Zuteilung der Überschüsse.

Allgemeine Kundeninformationen

Informationen zum Versicherer

- **Gesellschaftsangaben**
(Identität des Versicherers)

Gothaer Lebensversicherung AG
Rechtsform
Registergericht und Registernummer

Aktiengesellschaft
Amtsgericht Köln, HRB 56769

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Vorsitzender des Vorstands
Vorstand

Dr. Ronald Crone
Dr. Helmut Hofmeier
Dr. Werner Görg
Michael Kurtenbach
Jürgen Meisch
Dr. Hartmut Nickel-Waninger
Oliver Schoeller

Postanschrift

50598 Köln

- **Ladungsfähige Anschrift**

Hausanschrift

Arnoldplatz 1
50969 Köln

- **Niederlassungen im Inland**

Es bestehen keine Niederlassungen im Inland.

- **Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter**

Österreich
Gothaer Lebensversicherung AG
Hauptbevollmächtigter

Goldschmiedgasse 2 A 1010 Wien
Gerfried Weißegger

- **Hauptgeschäftstätigkeit**

Direkter und indirekter Betrieb der Lebens- und Rentenversicherung in allen ihren Arten und damit verbundenen Zusatzversicherungen.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an die gesetzlich vorgesehene Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

- **Versicherungsombudsmann**

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtungen nicht berührt.

Garantie- / Sicherungsfonds (Entschädigungsregelungen)

Zur Absicherung der Ansprüche aus dieser Versicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds bei der

Protektor Lebensversicherung AG
Wilhelmstr. 43G
10117 Berlin

Internet: www.protektor-ag.de

Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Gothaer Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an, so dass die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auch für den unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz der Gothaer Lebensversicherung AG gesichert sind.

Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen **sowie den Gesamtbeitrag** (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag genannt.

Informationen zum Vertrag

- **Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben**

Grundsätzlich haben die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Unterlagen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, halten wir uns an die gemachten Angaben vier Wochen gebunden. Danach unterbreiten wir Ihnen gerne einen neuen Vorschlag.
- **Bindefrist**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.
- **Zustandekommen des Vertrages**

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.
- **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 30 Tagen** ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **widerrufen**. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen (Produkt-informationsblatt und Versicherungsinformationen) und diese Belehrung zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Gothaer Lebensversicherung AG, 50598 Köln (Postfachanschrift) oder Arnoldiplatz 1, 50969 Köln. Bei einem Widerruf per Telefax ist dieser an folgende Telefaxnummer zu senden: 0551 701-59701.
- **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs **endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags**, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.
- **Besondere Hinweise**

Den **Teil Ihres Beitrags**, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der **Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist** beginnt. Wir erstatten Ihnen aber einen gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz. Haben Sie eine solche **Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist**, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. **Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.**
- **Laufzeit des Vertrages**

Die Vertragsdauer entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt bzw. Vorschlag.
- **Beendigung des Vertrages**

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.
- **Vertragssprache**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt. Im Einzelfall können andere Vereinbarungen getroffen werden.
- **Anwendbares Recht**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- **Gerichtsstand**

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

Gebührenkatalog für die Rentenversicherungen mit Garantieleistung

Für Geschäftsvorfälle, die aus von Ihnen veranlassten Gründen einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen, erheben wir eine pauschale Gebühr. Die Gebühr wird dem Fondsvermögen entnommen. Welche Geschäftsvorfälle in Ihrem Tarif möglich sind, entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Die Höhe der Gebühr können wir nicht auf Dauer garantieren. Den aktuellen Wert teilen wir Ihnen auf Anfrage mit.

Geschäftsvorfall	Höhe der Gebühr
Erstellung einer Ersatzurkunde für den Versicherungsschein (oder von Abschriften)	25 EUR
schriftliche Mahnung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen	5 EUR
Rückläufer im Lastschriftverfahren	5 EUR
Durchführung von Vertragsänderungen Für Beitragsänderungen und Zuzahlungen wird keine Gebühr erhoben.	25 EUR
Vertragswechsel	100 EUR
Kapitalauszahlung für Wohneigentum	100 EUR
Wiederaktivierung des Ablaufmanagements	25 EUR

Die Höhe der Gebühr entspricht den in solchen Fällen im Durchschnitt anfallenden Kosten. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt die Gebühr bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Angaben über die steuerlichen Regelungen zur Förderung von Altersvorsorgeverträgen gemäß §§ 10a, 79 ff. EStG (sog. Riester-Rente) – Stand: 01/2011

A Einkommensteuer

1. Wer gehört zum begünstigten Personenkreis?

Die Vorteile der Förderung können unmittelbar zulageberechtigte Personen in Anspruch nehmen. Dies sind vor allem Arbeitnehmer, die in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Hierzu gehören u.a. auch Bezieher von Lohnersatzleistungen (z.B. Kranken- und Arbeitslosengeld), Eltern während der Kindererziehungszeit, geringfügig Beschäftigte, die auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben, Wehr- und Zivildienstleistende, Kraft Gesetz oder auf Antrag versicherungspflichtige Selbstständige sowie Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte. Mit dem Versorgungsänderungsgesetz wurden auch Beamte, Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst und Mitarbeiter von Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Kreis der berechtigten Personen aufgenommen, sofern Sie von der Absenkung der Pensionsansprüche (§ 69e Beamtenversorgungsgesetz) betroffen sind, wenn sie eine Einwilligung fristgemäß gegenüber der zuständigen Stelle (z.B. Dienstherrn) abgegeben haben. Durch das Eigenheimrentengesetz wurden auch Steuerpflichtige, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem in § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG genannten Alterssicherungssystem beziehen in den begünstigten Personenkreis aufgenommen. Bezieher von Arbeitslosengeld II gehören nach dem Haushaltsbegleitgesetz 2011 weiterhin zum begünstigten Personenkreis.

2. Welche Produkte werden gefördert?

Es werden Beiträge und Tilgungsleistungen zu nach § 5 AltZertG von dem Bundeszentralamt für Steuern (bis 30.06.2010 war die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zuständig) zertifizierten Altersvorsorgeverträgen wie klassische Rentenversicherungen und fondsgebundene Rentenversicherungen, Fondssparpläne, Banksparpläne, Bausparverträge und Bauspardarlehen gefördert.

3. Welche Kriterien müssen die geförderten Produkte erfüllen?

Die zu fördernden Produkte müssen nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) bestimmte Kriterien erfüllen, das sind u.a.

- Leistungen dürfen nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres (für ab 01.01.2012 abgeschlossene Verträge nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres) oder nach dem Beginn der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden. Bei Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können Rentenleistungen aus einer entsprechenden Zusatzversicherung erbracht werden.
- Zum Rentenbeginn müssen mindestens die vom Kunden eingezahlten Beiträge einschließlich der Zulagen garantiert sein.
- Ab Rentenbeginn muss eine unabhängig vom Geschlecht berechnete, lebenslange, gleich bleibende oder steigende Rente gezahlt werden. Bei einem Auszahlungsplan muss ab Alter 85 eine lebenslange Rente einsetzen.
- Die Verträge dürfen nicht abgetreten bzw. beliehen werden.
- Abschluss- und Vertriebskosten müssen über mindestens 5 Jahre gleichmäßig verteilt werden.
- Vor und nach Vertragsbeginn muss u.a. über die Abschluss- und Verwaltungskosten und die erwirtschafteten Erträge informiert werden.

4. Wie sieht die Förderung aus?

Der Staat fördert die private Altersvorsorge durch direkte Zulagen (Grundzulage und Kinderzulage) und, sofern günstiger, durch einen Sonderausgabenabzug der Altersvorsorgebeiträge bei der Einkommensteuer.

5. Welcher Beitragsaufwand wird gefördert?

Für die förderungsfähigen Altersvorsorgebeiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10a EStG beträgt einschließlich der unter Ziff. 6 aufgeführten Anspruchs auf Zulagen der Höchstbetrag jährlich 2.100 Euro

6. Wie hoch sind Grundzulage und Kinderzulage?

Die Zulagen werden in voller Höhe gezahlt, wenn mindestens 4% vom rentenversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen i.S.d. deutschen gesetzlichen Rentenversicherung als Altersvorsorgebeitrag (Eigenbeitrag + zu erwartende Zulagen) aufgebracht wird (Mindesteigenbetrag).

Die Grundzulage beträgt 154 Euro. Die Kinderzulage beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind 185 Euro und für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind 300 Euro.

Die Grundzulage erhöht sich für unmittelbar Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahrs

das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einmalig um 200 Euro (sog. Berufseinsteigerbonus).

Die maximale Altersvorsorgezulage steht Ihnen nur bei Zahlung des Mindesteigenbeitrags zu. Soweit der Mindesteigenbeitrag unterschritten wird, erfolgt eine Kürzung der Zulagen im Verhältnis des tatsächlich geleisteten Beitrags zum Mindesteigenbeitrag.

7. Wie errechnet sich der Eigenbeitrag?

Um den Anspruch auf die vollen Zulagen zu erwerben, müssen Sie im Kalenderjahr einen Eigenbeitrag in den Altersvorsorgevertrag einzahlen. Der Eigenbeitrag ergibt sich, in dem Sie den Altersvorsorgebeitrag nach Ziff. 6 um die für das Kalenderjahr zu erwartenden Zulagen vermindern. Im Folgejahr wird der Anspruch auf Zulagen von Amts wegen durch die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund geprüft. Die ZfA überweist die Zulagen direkt in den Altersvorsorgevertrag.

8. Gibt es eine Untergrenze für die Eigenbeteiligung?

Um zu verhindern, dass neben den Zulagen überhaupt keine Eigenleistung erbracht wird, hat der Gesetzgeber einen Sockelbetrag als Untergrenze vorgeschrieben. Dieser beträgt einheitlich 60 Euro pro Jahr.

9. Welche Zulagen gelten bei Ehepaaren?

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die unmittelbare Begünstigung (Ziff. 1) steht jedem Ehegatten die Grundzulage gesondert zu, wenn beide Ehegatten eigenständige Altersvorsorgeansprüche erwerben.

Das gilt grundsätzlich auch, wenn nur ein Ehepartner rentenversicherungspflichtige Einnahmen i.S.d. deutschen gesetzlichen Rentenversicherung hat. Ist nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt, ist der andere Ehegatte mittelbar zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten ihren Wohnsitz in einem EU-Staat oder EWR-Staat haben, beide Ehegatten im Veranlagungszeitraum nicht dauernd getrennt gelebt haben und beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben. Der nur mittelbar begünstigte Ehegatte kann unter den genannten Voraussetzungen einen reinen "Zulagenvertrag" (nur die Zulage wird in den Vertrag eingezahlt) abschließen, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte seinen eigenen Mindestbeitrag erbracht hat.

10. Welche Kinder werden für die Kinderzulage berücksichtigt?

Die Kinderzulage wird für jedes Kind berücksichtigt, für das der Zulagenberechtigte Kindergeld erhält. Gibt es mehrere Kindergeldberechtigte, steht die Kinderzulage dem zu, an den das Kindergeld zu Beginn des Jahres gezahlt worden ist. Bei Eltern, die im Beitragsjahr miteinander verheiratet sind, nicht dauernd getrennt leben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben, steht die Kinderzulage, unabhängig von der Festsetzung des Kindergeldes, der Mutter zu. Der Vater kann in diesem Fall nur dann die Kinderzulage erhalten, wenn beide Eltern einen entsprechenden Antrag abgeben.

11. Wie erhalte ich die Zulagen?

Sie werden nach Ablauf des Kalenderjahres aufgefordert, auf einem amtlichen Vordruck die Zulagen zu beantragen. Die Altersvorsorgezulage wird für maximal zwei Verträge gewährt. Sowohl unmittelbar als auch mittelbar zulageberechtigten Ehegatten müssen jeweils einen eigenen Zulageantrag stellen. Die Gothaer Lebensversicherung AG hat Ihnen den Zulageantrag auszuhändigen und den ausgefüllten und von Ihnen unterzeichneten Antrag an die ZfA weiterzuleiten. Ihr Zulageantrag muss bei der Gothaer Lebensversicherung AG spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, eingereicht werden. Wir empfehlen Ihnen jedoch die Gothaer Lebensversicherung AG mit der Beantragung der Zulagen zu betrauen (Dauerzulageantrag gemäß § 89 Abs. 1a EStG).

12. Wie erhalte ich den Steuervorteil durch Sonderausgabenabzug?

Ergänzend zur Altersvorsorgezulage kann bis zum Höchstbetrag von 2.100 Euro ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug der Beiträge nach § 10a EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Der Sonderausgabenabzug steht bei Ehegatten, die die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung erfüllen, jedem Ehegatten gesondert zu, wenn beide Ehegatten zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehören. Es ist nicht möglich, den von einem Ehegatten nicht ausgeschöpften Höchstbetrag auf den anderen Ehegatten zu übertragen. Ist nur ein Ehegatte unmittelbar begünstigt und der andere Ehegatte mittelbar begünstigt, können im Rahmen des Sonderausgabenabzugs die von beiden Ehegatten geleisteten Beiträge und die dafür zustehenden Zulagen beim unmittelbar begünstigten Ehegatten bis zum Höchstbetrag von 2.100 Euro berücksichtigt werden.

Der Sonderausgabenabzug kommt nur in Betracht, wenn er günstiger ist als die Zulage. Die Prüfung, ob der Sonderausgabenabzug günstiger ist, nimmt das Finanzamt vor. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Beiträge im Rahmen des Sonderausgabenabzugs ist, dass Sie im Rahmen der Einkommensteuererklärung die notwendigen Angaben machen und Sie gegenüber der Gothaer Lebensversicherung AG eingewilligt haben, dass die Gothaer Lebensversicherung AG die zu berücksichtigenden Beiträge unter Angabe der Vertragsdaten, der steuerlichen Identifikationsnummer sowie der Zulage- oder Sozialversicherungsnummer nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zentrale Stelle übermittelt. Die

Einwilligung gilt auch als erteilt, wenn Sie die Gothaer Lebensversicherung AG bevollmächtigt haben, für Sie den Zulageantrag jährlich zu stellen (Dauerzulageantrag) und der Gothaer Lebensversicherung AG für das betreffende Beitragsjahr ein Zulageantrag des mittelbar zulageberechtigten Ehegatten vorliegt. Über die erfolgte Datenübermittlung werden Sie in der Bescheinigung nach § 92 EStG informiert. Für den Sonderausgabenabzug ist das beschriebene Verfahren Voraussetzung. Ist der Sonderausgabenabzug günstiger, werden die Beiträge einschließlich Ihres Zulagenanspruchs bis zum Höchstbetrag von 2.100 Euro als Sonderausgaben berücksichtigt. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug günstiger als der Zulageanspruch, berücksichtigt das Finanzamt bei der Steuerfestsetzung die Differenz zwischen der Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug und dem Zulageanspruch. Bei dieser Günstigerprüfung kommt es nicht darauf an, ob tatsächlich eine Zulage gewährt wurde. Daher sollten Sie den Dauerzulageantrag in Anspruch nehmen, um die Förderung im vollen Umfang zu erhalten.

Im Rahmen des „Wohnriester“ gem. Ziff. 15 geleistete Tilgungsleistungen gelten als gezahlte Beiträge im vorgenannten Sinne. Sofern das gebildete Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde, ist ein Sonderausgabenabzug nicht möglich, die vorgenannte Bescheinigung des Versicherers wird nicht erstellt.

13. Wie ist die Rente zu versteuern?

Da der Staat die Beitragszahlung durch Zulagen und ggf. Einkommensteuerermäßigung fördert, sind die zukünftigen Renten aus dieser Anlage grundsätzlich in vollem Umfang einkommensteuerpflichtig gem. § 22 Nr. 5 EStG. Renten aus nicht geförderten Beitragsteilen sind insoweit mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG) als steuerpflichtige Einnahme nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern. Über die steuerpflichtigen Leistungen aus dem Altersvorsorgevertrag erhalten Sie gemäß § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG eine Mitteilung. Bei vollständiger Entnahme des gebildeten Kapitals aus dem Altersvorsorgevertrag im Rahmen des „Wohnriester“ gem. Ziff. 15 erhalten Sie die Mitteilung von der zentralen Stelle. Zur Besteuerung aus der Auflösung des Wohnförderkontos, siehe Ziff. 15, „Versteuerung“.

14. In welchen Fällen kann die Rückzahlung der Förderung verlangt werden?

Wird das für die zusätzliche Altersvorsorge angesammelte Kapital nicht unter den Voraussetzungen des AltZertG an den Zulageberechtigten ausgezahlt, sind die darauf entfallenden Zulagen und ggf. eine darüber hinausgehende Steuerermäßigung zurück zu zahlen (Schädliche Verwendung, § 93 EStG). Diese Regelung kommt z.B. bei Kapitalauszahlungen im Falle der Kündigung zum Tragen. Sie findet auch bei Auszahlungen im Todesfall Anwendung, soweit das Altersvorsorgevermögen nicht als Hinterbliebenenrente an Ehegatten oder Kinder ausgezahlt wird. Im Todesfall kann das Altersvorsorgevermögen außerdem förderungsunschädlich auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehegatten übertragen werden, wenn die Ehegatten im Zeitpunkt des Todes des Zulageberechtigten nicht dauernd getrennt gelebt haben und sie im Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat hatten.

Die Regelungen zur Rückzahlung der Förderung (Zulage, Steuerermäßigung) geltend entsprechend, wenn Ihre Zulagenberechtigung endet oder die Auszahlungsphase Ihres Altersvorsorgevertrages begonnen hat und sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt außerhalb der EU-/EWR-Staaten befindet. Dies gilt auch für den Fall, dass sich Ihr Wohnsitz zwar in einem EU-/EWR-Staat befindet, Sie aber nach einem Doppelbesteuerungsabkommen als außerhalb eines EU-/EWR-Staates ansässig gelten. Auf Antrag wird der Rückzahlungsbetrag bis zum Beginn der Auszahlung gestundet.

Bei einer sog. schädlichen Verwendung sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge gemäß § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern.

15. Wie kann ich meinen Altersvorsorgevertrag mit der Förderung von Wohneigentum kombinieren („Wohnriester“)?

Entnahme - Beantragung:

Der Zulageberechtigte kann das durch Förderung gebildete Kapital für eine begünstigte Wohnung auf eigenen Antrag bei der zentralen Stelle gem. § 92a Abs. 1 EStG bis zu 75 Prozent oder zu 100 Prozent verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Die zentrale Stelle teilt dem Zulageberechtigten durch Bescheid und den Anbietern mit, welche Beiträge förderungsunschädlich ausgezahlt werden können. Die Wohnung muss den Lebensmittelpunkt des Zulageberechtigten bilden und in einem EU-Staat oder EWR-Staat belegene Wohnung sein und vom Zulageberechtigten zu eigenen Wohnzwecken als Hauptwohnsitz genutzt werden. Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag kann bis zum Beginn der Auszahlungsphase (Rentenbeginn) verwendet werden für eine unmittelbare Anschaffung oder Herstellung oder Entschuldung einer Wohnung, ferner für den Erwerb von Pflichtanteilen an einer selbst genutzten Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft. Bei vollständiger Entnahme des gebildeten Kapitals endet der Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter.

Verwaltung:

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag wird im sogenannten Wohnförderkonto erfasst, die Verzinsung erfolgt mit dem gesetzlich festgeschriebenen Zinssatz i.H.v. 2 % zum Ablauf des

Kalenderjahres. Die Verzinsung endet mit Beginn der Auszahlungsphase. Sofern die Auszahlungsphase nicht vereinbart ist, gilt die Vollendung des 67. Lebensjahres als Beginn der Auszahlungsphase. Bei vollständiger Entnahme des gebildeten Kapitals wird das Wohnförderkonto von der zentralen Stelle geführt. Eine Zusammenführung mit dem Wohnförderkonto bei einem anderen Anbieter ist auf schriftlichen Antrag bei beiden Anbietern möglich.

Versteuerung:

Ab Beginn der Auszahlungsphase wird das verzinste Wohnförderkonto bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres des Zulageberechtigten mit Ablauf des Kalenderjahres zeitanteilig aufgelöst (Verminderungsbetrag). Der Zulageberechtigte kann anstelle der Minderung des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase die vollständige Auflösung beantragen (Auflösungsbetrag) sofern das geförderte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen wurde.

Der Verminderungsbetrag ist vollständig, der Auflösungsbetrag zu 70 % als Leistung nach § 22 Nr. 5 EStG steuerpflichtig. Die Mitteilung über die steuerpflichtige Leistung erhalten Sie gem. Ziff. 13.

Schädliche Verwendung / Meldung:

Wird die geförderte Wohnung nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat der Zulageberechtigte dies dem Anbieter bei bestehendem Wohnförderkonto zu melden. Die Meldung erfolgt in der Auszahlungsphase und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Anbieter durch vollständige Entnahme des gebildeten Kapitals abweichend an die zentrale Stelle.

Steuerliche Folge ist eine Besteuerung des noch nicht besteuerten Auflösungsbetrags. Im Zeitraum bis zum zehnten Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase erhöht sich der zu besteuerte Auflösungsbetrag um die Hälfte.

Im Todesfall ist der Auflösungsbetrag dem Zulageberechtigten zuzurechnen. Die schädliche Verwendung tritt in den Fällen der förderunschädlichen Übertragung und der nur vorübergehenden Nichtnutzung nicht ein.

Zusammenfassung von Meldungen und Anträge durch den Zulageberechtigten:

An die zentrale Stelle:

- o Verwendung des gebildeten Kapitals für eine selbst genutzte Wohnung
- o Bei Zusammenführung Wohnförderkonto verschiedener Anbieter nach Vertragsbeendigung durch vollständige Entnahme des gebildeten Kapitals
- o Schädliche Verwendung in der Auszahlungsphase und bei vollständiger Entnahme des gebildeten Kapitals
- o Bei geplanter förderunschädlicher Übertragung bei beendetem Altersvorsorgevertrag und in der Auszahlungsphase
- o Antrag auf vorübergehende Nichtnutzung – mit entsprechenden Nachweisen

An den Anbieter:

- o An betroffene Anbieter bei Zusammenführung Wohnförderkonto verschiedener Anbieter nach Vertragsbeendigung durch vollständige Entnahme des gebildeten Kapitals
- o Schädliche Verwendung in der Beitragsphase
- o Bei geplanter förderunschädlicher Übertragung bei bestehenden Altersvorsorgevertrag

16. Was ist unter "Zertifizierung" zu verstehen?

Das Gesetz zur Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) schreibt bestimmte Kriterien (s. Ziff. 3) für die Produkte zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge vor. Das Bundeszentralamt für Steuern (bis 30.06.2010 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) ist als Zertifizierungsbehörde eingesetzt und prüft, ob das Produkt den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die Gothaer ErgänzungsVorsorge ist zertifiziert worden.

Gothaer ErgänzungsVorsorge (Fonds): Zertifizierungsnummer 3748

Gothaer ErgänzungsVorsorge (Classic): Zertifizierungsnummer 3749

Gothaer ErgänzungsVorsorge (ReFlex): Zertifizierungsnummer 3960

17. Rentenbezugs-mitteilungen

Werden Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen ausgezahlt, ist die Gothaer Lebensversicherung AG gemäß § 22a EStG verpflichtet, Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle zu senden.

**B Erbschaftsteuer/
Schenkungssteuer**

Ansprüche oder Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen unterliegen der Erbschaft-/Schenkungssteuer, wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen erworben werden. Bei Auszahlung oder Übertragung an einen anderen als den Versicherungsnehmer erfolgt eine Meldung an das Finanzamt.

C Versicherungssteuer

Auf Beiträge zu Altersvorsorgeverträgen wird in Deutschland keine Versicherungssteuer erhoben.

Hinweis

Die steuerlichen Informationen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Erstellung geltenden maßgeblichen Steuerregelungen (Stand: 01/2011). Bitte beachten Sie mögliche Änderungen durch Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen. Die Ausführungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, aber ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit; eine Haftung kann nicht übernommen werden. Die Informationen ersetzen nicht die steuerliche Beratung im individuellen Einzelfall. Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherten-gemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wurde durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerrufs oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen wie in der Vorbemerkung beschrieben erfolgen.

Schweigepflicht-entbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie beispielsweise bei einem Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und Datennutzung nennen.

(1) Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind.

Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie z. B. Versicherungsnummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir entsprechend der Vertragsart Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

(2) Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse unserer Versicherungsnehmer achten wir wie alle Versicherer stets auf einen Ausgleich der von uns übernommenen Risiken. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen ebenfalls entsprechende Daten übergeben werden.

(3) Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte).

Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

(4)
Hinweis- und
Informationssystem (HIS)

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (§ 78 VVG Haftung bei Mehrfachversicherung, § 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie z. B. Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir - ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-irfp.de.

Bereich Schaden:

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z.B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z.B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparaturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen.

Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens, richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z.B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadensfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

Bereich Rechtsschutz:

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Bereich Leben:

Verträge werden ab einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Gemeldet werden können außerdem das Bestehen weiterer risikoerhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen. Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig - auf gesetzlicher Grundlage.

**(5)
Datenverarbeitung inner- und
außerhalb der Unternehmens-
gruppe**

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden zum Schutz der Versicherten durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z.B. Gesundheitsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Als IT-Dienstleister ist die Gothaer Systems GmbH, Köln, für die Gothaer Gruppe tätig. Es können bei Bedarf weitere weisungsgebundene Dienstleister mit der Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben hinzugezogen werden.

Unserer Unternehmensgruppe gehören darüber hinaus derzeit folgende Unternehmen an:

- Gothaer Versicherungsbank VVaG, Köln
- Gothaer Finanzholding AG, Köln
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Köln
- Gothaer Lebensversicherung AG, Köln
- Gothaer Krankenversicherung AG, Köln
- Gothaer Pensionskasse AG, Köln
- Gothaer Asset Management AG, Köln
- Gothaer Risk-Management GmbH, Köln
- Gothaer Invest- und FinanzService GmbH, Köln
- Asstel Lebensversicherung AG, Köln
- Asstel Sachversicherung AG, Köln
- Asstel ProKunde Versicherungskonzepte GmbH, Köln
- GSC Gothaer Schaden-Service-Center GmbH, Berlin
- GKC Gothaer Kunden-Service-Center GmbH, Köln
- Janitos Versicherung AG, Heidelberg

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG, Aachen
- Landesbank Berlin AG, Berlin
- Roland Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Köln
- CG Car Garantie Versicherungs-AG, Freiburg

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung von Produkten der o.a. Kooperationspartner und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden.

**(6)
Betreuung durch
Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten (sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner) werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften (sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.).

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler von uns die für Ihre Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten. Das sind beispielsweise Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen (sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere Finanzdienstleistungen, wie z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages). In der Personenversicherung können ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen diese personenbezogenen Daten im Rahmen der

**(7)
Weitere Auskünfte und
Erläuterungen über Ihre
Rechte**

genannten Beratung und Betreuung unserer Kunden. Wir informieren unsere Vermittler über Änderungen von kundenrelevanten Daten. Jeder Vermittler ist vertraglich und gesetzlich dazu verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besondere Schweigepflicht (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Wir teilen Ihnen den Vermittler, der für Ihre Betreuung zuständig ist, mit. Wenn seine Tätigkeit für uns endet, regeln wir Ihre Betreuung neu und informieren Sie darüber.

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerspruchsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte oder Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.